

Sonderdruck aus

Kurt Appel / Christian Danz / Richard Potz /
Sieglinde Rosenberger / Angelika Walser (Hg.)

Religion in Europa heute

Sozialwissenschaftliche, rechtswissenschaftliche
und hermeneutisch-religionsphilosophische
Perspektiven

Mit 10 Abbildungen

V&R unipress

ISBN 978-3-89971-941-3

Inhalt

Kurt Appel	
Religion und Transformation in der europäischen Gesellschaft heute	7
Religionskritik und Gottesfrage	
<i>Critique of Religion and Conceptions of God</i>	
Herbert Schnädelbach	
Welchen Sinn hat es, wissenschaftlich von Gott zu reden? Nachfrage eines Philosophen bezüglich des Gegenstands der Theologie	13
Christian Danz	
Theologie als Religionskritik. Zum Kritikpotential der Religion	25
Religion in Inklusions- und Exklusionsprozessen	
<i>Inclusion and Exclusion</i>	
Ferdinand Sutterlüty	
Religion in sozialen Inklusions- und Exklusionsprozessen	41
Sieglinde Rosenberger / Julia Mourão Permoser	
Religiöse Staatsbürgerschaft: Widersprüche der Governance von Diversität	67
Michael Minkenberg	
Religion, Staat und Demokratie in der westlichen Welt: Alte und neue Herausforderungen von Differenzierung und Pluralisierung	85

**Rechtliche Herausforderungen in den multireligiösen
Gesellschaften Europas**
Juridical Challenges in Multi-religious Societies in Europe

Rik Torfs

Law and Religion in Europe. New Trends 107

Richard Potz/Brigitte Schinkele

Europarecht – Wie hast Du’s mit der Religion? 129

Religiöse Sinnkonstruktionen
Constructs of Meaning and Values in Europe

Herman Westerink

Everyday Religion, Meaning, and the Conflicting Discourses of Secularity
and Religion 163

Niels Christian Hvidt

Meaning Making and Health in Contemporary European Society 173

Rezeption und Hermeneutik religiöser Texte
Reception and Hermeneutics of Religious Texts

Rüdiger Lohker

Islamische Texte – Bewegungen der Deterritorialisierung und
Umordnung der Dinge 193

Paul Mandel

Jewish Hermeneutics 209

Religiöse Staatsbürgerschaft: Widersprüche der Governance von Diversität

Im folgenden Beitrag beschreiben Sieglinde Rosenberger und Julia Mourão Permoser die religionspolitische und sozio-strukturelle Situation von MuslimInnen in Österreich. Sie fragen, wie ein inkludierendes religiöses Modell für muslimische Minderheiten zu verstehen und worauf es historisch und interessenspolitisch zurückzuführen ist. Bei ihrer Analyse führen sie bewusst provokant den Begriff der ‚religiösen Staatsbürgerschaft‘ ein, der als Ausdruck liberaler Religionspolitik in Österreich in scharfem Kontrast zu einer illiberalen Integrationspolitik steht.

In the following article, Sieglinde Rosenberger and Julia Mourão Permoser describe the situation of Muslims in Austria from a social, structural and political perspective. Their analysis reveals that Austria is characterized by an inclusive religious model for the governance of religious diversity which benefits the Muslim minority, which can be explained by historical and political factors. They introduce the provocative term „religious citizenship“ to refer to this puzzling state of affairs, in which two conflicting models of governance of diversity converge on the same Muslim minority population, which is predominantly composed of immigrants: the liberal model of religious governance on the one hand, and the illiberal model of citizenship and integration on the other hand.

1. Einleitung¹

Zuwanderung hat zur religiösen Vielfalt europäischer Gesellschaften beigetragen, gleichzeitig ist die Integration von ImmigrantInnen zu einem politischen Schlüssel- bzw. Streitthema geworden. In den letzten Jahren gab insbesondere

¹ Dieser Text ist eine aktualisierte Fassung des Beitrages: Mourão Permoser, Julia/Sieglinde Rosenberger (2009). Religious citizenship versus policies of migrant integration: the case of Austria, in: Bramadat, Paul/Koenig, Matthias (Hg.): *International Migration and the Governance of Religious Diversity*. Montreal & Kingston 2009, 259–292. Wir danken Alev Cakir für Adaptierungen.

die zunehmende Sichtbarkeit religiöser Symbole und Praktiken Anlass für Konflikte, wie die emotional-aufgeladenen Debatten rund um muslimische Kopfbedeckung oder Moscheen und Minarette zeigen.²

Dennoch ist zu beobachten, dass die Sozialwissenschaften erst damit beginnen, die Zusammenhänge zwischen religiösen Rechten und strukturellen Partizipationsrechten, mehr noch zwischen religiöser *Governance*³ und Integrationspolitik zu thematisieren. Obwohl dem Regieren von religiöser Diversität einerseits und dem Regieren sozioökonomischer, kultureller und politischer Integration von MigrantInnen andererseits jeweils großes wissenschaftliches Interesse entgegen gebracht wird,⁴ werden diese beiden Felder oft losgelöst voneinander erforscht. Dieser Artikel versucht nun, diese zwei Themen am Beispiel der sogenannten *religiösen Staatsbürgerschaft* von MigrantInnen, d. h. von Rechten aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, zu verbinden.

In Österreich koexistiert eine illiberale Integrationspolitik neben einer pluralistischen Religionspolitik. Während MigrantInnen ohne österreichische Staatsbürgerschaft eine Reihe von Einschränkungen beim Zugang zu sozioökonomischen, sozialen und politischen Rechten erfahren,⁵ werden ihnen auf der Grundlage religiöser Zugehörigkeit bürgerliche, soziale und politische Rechte sowohl auf der individuellen als auch auf der kollektiven Ebene gewährt.⁶ Österreich stellt folglich einen besonders interessanten Fall für die Analyse eines europaweit verbreiteten Phänomens dar, nämlich einer Koexistenz von liberalen und illiberalen Dynamiken in der Politik der Eingliederung von MigrantInnen.

Der Beitrag betrachtet die religionspolitische Situation des Islam sowie die sozio-strukturelle Situation von MuslimInnen als Fallbeispiel, um diese parallele

2 Rosenberger, Sieglinde/Birgit Sauer (Hg.): Islam im öffentlichen Raum. Debatten und Regulationen in Europa. Wien, in: *ÖZP* 4 (2008); Nilüfer, Göle/ Ammann, Ludwig (Hg.): Islam in Sicht. Der Auftritt von Muslimen im öffentlichen Raum. Bielefeld 2004.

3 Der Begriff *Governance* schließt sowohl formelle, durch Recht und Gesetz definierte politische Dimensionen, als auch informelle und nicht-institutionalisierte Formen des Regierens ein (vgl. Nohlen, Dieter/Schultze, Rainer-Olaf: Lexikon der Politikwissenschaft: Theorien, Methoden Begriffe. Band 1. München 2004, 305).

4 Für einen Überblick siehe jeweils: Bauböck, Rainer (Hg.): Migration and Citizenship: Legal Status, Rights and Political Participation. Amsterdam 2006; Maussen, Marcel: The Governance of Islam in Western Europe: A State of the Art Report, IMISCOE Working Paper, 2007.

5 Siehe u. a. Bauböck, Rainer/Bernhard Perchinig (2006): Migrations- und Integrationspolitik, in: Dachs, Herbert/Gerlich, Peter/Gottweis, Herbert/Kramer, Helmut/Lauber, Volkmar/Müller, Wolfgang C./Talos, Emmerich (Hg.): *Politik in Österreich: Das Handbuch*. Wien 2006; Perchinig, Bernhard: „Von der Fremdarbeit zur Integration? (Arbeits)migrations- und Integrationspolitik in der Zweiten Republik,“ in: *Österreich in Geschichte und Literatur* (53.3) 2009, 228–246.

6 Potz, Richard: State and Church in Austria, in: Robbers, Gerhard (Hg.): *State and Church in the European Union*. Baden Baden 1996, 229–258; Kalb, Herbert/Potz, Richard/Schinkele, Brigitte: Religionsrecht. Wien 2003.

Existenz zwischen weitreichenden religiösen Rechten und restriktiven Integrations- und fehlenden Integrationspolitiken zu analysieren. Von Interesse ist, wie ein inkludierendes religiöses Modell für muslimische Minderheiten zu verstehen ist und worauf dieses historisch und interessenspolitisch zurückzuführen ist. Im Folgenden wird argumentiert, dass die umfangreiche Politik der religiösen Diversität nicht das Produkt von Bemühungen zur multikulturellen Eingliederung von MigrantInnen, sondern das Ergebnis (1) von politischen Opportunitätsstrukturen ist, die auf dem historischen Erbe eines de facto multikulturellen Vielvölkerstaates basieren, und (2) der Spezifität des österreichischen politischen Systems, nämlich der Tendenz einer korporatistischen Form der Interessensvertretung, zu verdanken ist.

Der Artikel gibt zunächst Hintergrundinformationen zu Zuwanderung und religiöser Vielfalt in Österreich (2) und beschäftigt sich mit Modellen der Governance von Diversität (2.1). Hier wird beschrieben, wie religiöse Rechte empirisch mit restriktiver Integrationspolitik kontrastieren. Im darauf folgenden Kapitel (3) klassifizieren wir religiöse Rechte und argumentieren, dass diese, von religiöser Zugehörigkeit abgeleitet, auf eine Form *religiöser Staatsbürgerschaft* hinaus laufen. Mit diesem provokanten Begriff wollen wir betonen, dass von der religiösen Mitgliedschaft – *nicht* von der staatlichen Zugehörigkeit – eine Reihe von individuellen und kollektiven Rechten abgeleitet wird. Abschließend fassen wir die Ergebnisse zur widersprüchlichen Koexistenz von illiberaler Integrationspolitik und liberaler Religionspolitik zusammen (4).

2. Hintergrundinformationen: Zuwanderung und religiöse Vielfalt in Österreich

Statistisch gesehen ist Österreich ein Einwanderungsland. Im Jahre 2010 hatten 18,6 % der Gesamtbevölkerung einen sogenannten Migrationshintergrund – das bedeutet entweder im Ausland geboren zu sein oder trotz Geburt in Österreich nicht die österreichische Staatsbürgerschaft zu besitzen.⁷

Die seit den 1960er Jahren zu beobachtende Entwicklung der Zuwanderung hat die religiöse Diversität der österreichischen Bevölkerung erhöht. Heute sind MuslimInnen zahlenmäßig, nach den KatholikInnen, die zweitgrößte religiöse Gruppe, sie umfassen etwa 6,2 % der Gesamtbevölkerung. Die Gruppe der

7 Statistik Austria. (2011). „Migration und Integration. Zahlen. Daten. Indikatoren 2011.“ http://www.statistik.at/web_de/services/publikationen/2/index.html?id=2&listid=2&detail=621(Zugriff: 07.07.2011).

Konfessionslosen aber übersteigt sowohl die MuslimInnen als auch die ProtestantInnen.⁸

Die überwältigende Mehrheit der MuslimInnen in Österreich sind MigrantInnen, oft ohne österreichische Staatsbürgerschaft. Im Jahre 2001 besaßen 71,7 % der MuslimInnen nicht die österreichische Staatsbürgerschaft.⁹ Die meisten muslimischen ImmigrantInnen sind türkischer Herkunft und sind in den 1960er und 1970er Jahren zunächst als temporäre ArbeiterInnen, später durch Familienzusammenführung, nach Österreich gekommen. Ein weiterer Anlass verstärkter muslimischer Zuwanderung war der Jugoslawienkrieg in den 1990er Jahren.

Wie oben angedeutet, wird das österreichische Modell des Umgangs mit religiöser Diversität als inkludierend charakterisiert. Das Instrument der offiziellen Anerkennung von Religionsgemeinschaften, so u. a. des Islam und der Orthodoxie, erlaubt es, Rechte aufgrund der Religionszugehörigkeit auf Angehörige von Minderheits- bzw. Zuwanderungsreligionen zu erweitern. In diesem Zusammenhang ist auffallend, dass in politischen Debatten meist nur von der Anerkennung der Islamischen Glaubensgemeinschaft (IGGiÖ) die Rede ist, während auch andere Minderheitenreligionen wie beispielsweise die Orthodoxie öffentlich-rechtlich anerkannt sind (BMUKK).

Liberale Regelungen religiöser Diversität betreffen insbesondere die islamische Bekleidung in Bildungseinrichtungen sowie Feiertagsregelungen im Arbeitsleben.¹⁰ Religiös begründete Anliegen der MuslimInnen wurden auf eine konsensorientierte Art zwischen Regierung und religiösen VertreterInnen verhandelt, so dass religionspolitische Konflikte lange Zeit kaum medial thematisiert wurden. Erst seit einigen Jahren werden Praktiken von MuslimInnen weniger im religionspolitischen Rahmen verhandelt denn als integrationspolitisches Thema dargestellt und Verbote verlangt.¹¹ Weiter ist zu beobachten, dass mit den inkludierenden religiösen Rahmenbedingungen (siehe u.) keine tiefgreifende gesellschaftliche Akzeptanz der durch Immigration hervorgerufenen religiösen Diversität einhergeht. Immer wieder wird eine antiislamische Stimmung in politischen Diskursen und in Wahlkämpfen

8 Statistik Austria. (2007). „1,353 Mio. Menschen in Österreich mit Migrationshintergrund.“ http://www.statistik.at/web_de/dynamic/statistiken/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/027382 (Zugriff: 25.09.2008).

9 Statistik Austria. (2001a). „Bevölkerung 2001 nach Religionsbekenntnis und Staatsangehörigkeit.“ <http://www.statistik.at/> (Zugriff: 25.09.2008).

10 Wieshaider, Wolfgang: The Legal Status of the Muslim Minority in Austria, in: Aluffi, Roberta B.-P./Zincone, Giovanna (Hg.): *The Legal Treatment of Islamic Minorities in Europe*. Leuven 2004.

11 Rosenberger, Sieglinde/Birgit Sauer (Hg): Islam im öffentlichen Raum. Debatten und Regulationen in Europa. Wien, in: *ÖZP* 4 (2008).

artikuliert¹² oder für die Rechtfertigung von restriktiven Immigrations- und Integrationsgesetzen instrumentalisiert.

Der religionsrechtliche Pluralismus trifft aber nicht nur auf anti-pluralistische Einstellungen und Kampagnen, sondern auch auf Defizite in der sozio-ökonomischen Teilhabe von MigrantInnen, auf einen Mangel an politischen, sozialen und ökonomischen Rechten (MIPEX¹³). Diese fehlenden Rechte und integrationspolitischen Defizite, die sich nicht zuletzt in einer Vererbung der Bildungsungleichheit materialisieren, kontrastieren mit den generösen religiösen Maßnahmen.

2.1 Zwei Modelle: Pluralismus und interne Exklusion

Die österreichische Politik im Umgang mit religiöser und ethnischer Vielfalt widersetzt sich in gewisser Weise gängigen wissenschaftlichen Klassifizierungen: Es koexistieren zwei unterschiedliche und einander widersprechende Modelle.

Stephen Castles¹⁴ nennt in seiner Abhandlung über unterschiedliche Staatsbürgerschaftsmodelle drei Idealtypen: ein „exkludierendes Modell“, ein „assimilierend inkludierendes Modell“ und ein „pluralistisch inkludierendes Modell“. Castles verortet Österreich im Hinblick auf den Zugang zu formalen Staatsbürgerschaftsrechten und der Integrationspolitik im exkludierenden Modell. Dieses basiert auf der Vorstellung, dass die Nation eine durch Geburt und Vererbung gebildete Gruppe ist – die Staatsbürgerschaft wird in erster Linie auf Basis des *ius sanguinis* verliehen. Tatsächlich ist der Zugang zur formalen Staatsbürgerschaft für MigrantInnen eingeschränkt, und sowohl im Hinblick auf die Einbürgerung als auch auf Integrationspolitiken ist ein Trend weiterer Restriktionen zu verzeichnen.¹⁵ Mit der Implementierung der Fremdengesetze von

12 RAXEN, National Focal Point for Austria of the Racism and Xenophobia Network: National Analytical Study on Housing. Wien 2003, European Monitoring Centre for Racism and Xenophobia (EUMC); EUMC, European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia: Muslims in the European Union: Discrimination and Islamophobia. Vienna 2006.

13 Mipex – Migrant Integration Policy Index. Dieser Index vergleicht die Integrationspolitik bzw. -gesetzgebung in europäischen Ländern entlang der folgenden sechs Dimensionen: Zugang zum Arbeitsmarkt, Familienzusammenführung, langfristiger Aufenthalt, politische Teilnahmerechte, Zugang zur Staatsbürgerschaft und Anti-Diskriminierungsregelungen.

14 Stephen Castles: Democracy and Multicultural Citizenship. Australian Debates and their Relevance for Western Europe, in: Rainer Bauböck (ed.): *From Aliens to Citizens: Redefining the Status of Immigrants in Europe*. Avebury 1994, 3–5.

15 Die meisten erwachsenen MigrantInnen bekommen erst nach einem 10-jährigen Aufenthalt die Berechtigung für die Verleihung der Staatsbürgerschaft, wobei EhegattInnen von österreichischen StaatsbürgerInnen einen 6-jährigen Aufenthalt und eine mindestens 5-jährige aufrechte Ehe vorweisen müssen.

2002 und 2005 wurden Hürden aufgebaut, die den Zugang zur Staatsbürgerschaft weiter beschränken, wie höhere Einkommensgrenzen, obligatorische Sprachkurse, Staatsbürgerschaftstests und Tests zur Sprachstandserhebung.¹⁶

Auch in anderen Integrationsbereichen verfolgt Österreich eine restriktive Politik. Nach dem Migrant Integration Policy Index (MIPEX) belegt Österreich bei der Familienzusammenführung unter 31 untersuchten Staaten den 27. Platz und bei der Antidiskriminierung den 26. Platz (letzter Platz unter den EU-15). Weiters sind MigrantInnen auf dem Arbeitsmarkt und beim Zugang zu Bildungseinrichtungen mit vielen Hürden konfrontiert. Die Arbeitserlaubnis ist generell an eine bestimmte Tätigkeit gekoppelt, ein Arbeitsplatzwechsel folglich nicht ohne weiteres möglich. Überdies galt in Österreich bis Juli 2011 ein Quotensystem auch für bereits ausgestellte Arbeitsgenehmigungen. Diese Regelung bedeutete, dass MigrantInnen selbst nach jahrelanger legaler Beschäftigung ihre Arbeitserlaubnis verlieren konnten. Seit Juli 2011 gilt mit der Rot-Weiß-Rot-Karte ein kriteriengeleitetes Zuwanderungsmodell, das vor allem für Hochqualifizierte aus Drittstaaten attraktiv sein soll.¹⁷ Weiterhin haben jedoch gewisse MigrantInnengruppen, wie AsylwerberInnen und Studierende, keinen Zugang zum Arbeitsmarkt. Im Lauf der Zeit hat sich laut MIPEX hingegen die Situation für Familienangehörige sowie die Bedingungen für einen Daueraufenthalt verbessert. Hier liegt Österreich auf dem 17. Platz und unter den EU-15 auf dem 8.

Im Gegensatz dazu zeigt Österreich bezüglich religiöser Diversität eine liberale, von Pluralismus getragene Politik. In der von Veit Bader entwickelten Typologie zur Bewertung unterschiedlicher Modelle von Governance religiöser Diversität nähert sich Österreich dem Idealtypus des „nichtkonstitutionellen Pluralismus“. Dieses Modell wird von Veith Bader als das erstrebenswerteste Modell bewertet: „[...] nonconstitutional pluralism [...] combines dis-establishment or nonestablishment with restricted legal pluralism (e.g. in family law), administrative institutional pluralism (de jure and de facto institutionalization of several organized religions), institutionalized political pluralism, and the religio-cultural pluralization of the nation.“¹⁸

In Österreich ist dieses Modell durch die Akkreditierung von religiösen

16 Perchinig, Bernhard: All you need to know to become an Austrian: Naturalization policy and citizenship testing in Austria, in: Van Oers, Ersbøll/Kostakopoulou, Dora (eds.): *A Re-definition of Belonging?* Leiden 2010, 25 – 50.

17 Hundstorfer, Rudolf: „Die Rot-Weiß-Rot- Karte“ – das neue Zuwanderungssystem. Bessere Qualifikationen, höheres Wirtschaftswachstum, raschere Integration. 2010. http://www.bmsk.gv.at/cms/site/attachments/3/6/0/CH0016/CMS1291897740667/101209_rotweissrot_card_layoutiert.pdf (Zugriff: 07.07.2011).

18 Bader, Veit: „Religious Diversity and Democratic Institutional Pluralism“, in: *Political Theory* 31/2 (2003), 265 – 294.

Gruppen als öffentliche Rechtsträger (*Körperschaften öffentlichen Rechts*) charakterisiert. Mit der Akkreditierung bzw. Anerkennung geht die Gewährung von gruppendifferenzierten Rechten sowohl für die Gruppe als auch für einzelne Mitglieder der anerkannten Religionsgemeinschaften einher.¹⁹ Religionsgemeinschaften und ihre Mitglieder genießen spezifische, weit über die konstitutionelle Sicherung der Religionsfreiheit hinausgehende Rechte. Allerdings ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass die rechtlich-anerkannten Gruppen eine Reihe von Bedingungen zu erfüllen haben, um überhaupt anerkannt zu werden (z. B. Nachweis eines positiven Zugangs zu Gesellschaft und Staat, keine den österreichischen Gesetzen oder Sitten widersprechende Handlungen).²⁰

Das religionspolitische pluralistische Modell ist ein Produkt der Beziehung zwischen katholischer Kirche und Staat. Wie Fetzer und Soper vergleichend aufzeigen,²¹ sind die historischen Kirche-Staat-Beziehungen und die traditionellen Haltungen bezüglich der Rolle der Religion im öffentlichen Leben nach wie vor von höchster Bedeutung auch für die Gestaltung der staatlichen Beziehungen zu Minderheitsreligionen. Diese Beobachtung trifft im besonderen Maße für Österreich zu, wo das historische Erbe eine bedeutende Rolle in der Entwicklung der Beziehung zwischen Staats-Religionsgemeinschaft (Islam) spielt. Es gilt eine institutionelle Trennung von Kirche und Staat insofern sich (1) der Staat nicht in religiöse Angelegenheiten einmischt und (2) die Religionsgemeinschaften nicht in die Tages- und Parteienpolitik eingreifen. Dieses Verständnis impliziert aber keine strikte Trennung, da bestimmte religiöse Gruppen rechtlich anerkannt und diese mit Privilegien in Form von staatlichen finanziellen Zuschüsse ausgestattet werden.²² Die religionspolitische Praxis ist also weniger durch eine Trennung als durch eine Kooperation zwischen Staat und (mehreren) anerkannten Religionsgemeinschaften charakterisiert.

Das gesetzliche Instrument dieser institutionalisierten Kooperation ist das Anerkennungsgesetz aus dem Jahre 1874. Heute werden auf der Grundlage des Anerkennungsgesetzes Rechte, die ursprünglich der katholischen Kirche vorbehalten waren, auf alle anerkannten Religionsgemeinschaften erweitert.²³ Durch das Anerkennungsgesetz gelangt das Prinzip der Gleichbehandlung aller rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften (Paritätsprinzip) in die

19 Kalb, Herbert/Potz, Richard/Schinkele, Brigitte: Religionsrecht. Wien 2003.

20 Ebd., 95 – 102.

21 Fetzer, Joel/Soper, Christopher J.: Muslims and the State in Britain, France, and Germany. Cambridge 2004.

22 Potz, Richard: State and Church in Austria, in: Robbers, Gerhard (ed.): *State and Church in the European Union*. Baden Baden 1996, 235; Madeley, John T. S.: European Liberal Democracy and the Principle of State Religious Neutrality, in: Madeley, John T. S. / Enyedi, Zsolt (eds.): *Church and State in Contemporary Europe*. London 2003, 13 – 16.

23 Kalb, Herbert/Potz, Richard/Schinkele, Brigitte: Religionsrecht. Wien 2003, 72.

Rechtssprechung und in die politische Kultur. In anderen Worten: Auf der Basis des Anerkennungsgesetzes harmonisiert die österreichische Gesetzgebung nicht nur die Rechte der verschiedenen religiösen Traditionen, sondern es werden auch die Rechte verschiedener Glaubensrichtungen an jene der dominanten Religion angepasst. Die rechtliche Stellung aller Minderheitsreligionen ist mit der privilegierten Stellung der katholischen Kirche und ihrer Rolle innerhalb des österreichischen politischen Systems also wesentlich verbunden.

Österreich ist eines der wenigen europäischen Länder, neben Spanien und Kroatien, das den Islam rechtlich anerkennt. Interessanterweise ist die rechtliche Anerkennung nicht das Produkt einer multikulturellen Politikauffassung hinsichtlich ethnischer und religiöser Diversität, sondern die Folge historisch-politischer Pfadabhängigkeiten. Das Anerkennungsgesetz wurde zu einer Zeit erlassen, in der die Österreichisch-Ungarische Monarchie einen starken multiethnischen und multireligiösen Charakter aufwies. Die Inklusion des Islam geht auf das Jahr 1912 zurück, sie steht im Zusammenhang mit der Annexion von Bosnien-Herzegowina durch die Österreichisch-Ungarische Monarchie. Nach dem Ende der Monarchie wurde diese Bestimmung ruhend gestellt. Erst in den 1960er Jahren erfolgte eine Reaktivierung der Anerkennung (die Zahl der damals in Österreich lebenden MuslimInnen betrug etwa 0,3 Prozent der Bevölkerung.²⁴) Die Konsolidierung des rechtlichen Status im Jahre 1979 als eine repräsentative muslimische Organisation (IGGiÖ) wurde durch die Bezugnahme auf das Gesetz von 1912 erleichtert.²⁵ Mit diesem Rechtsstatus geht einher, dass Muslime in Österreich einige Rechte alleine auf Grund ihrer religiösen Zugehörigkeit besitzen. Diesem Faktum widmet sich das nächste Kapitel.

3. Religiöse Staatsbürgerschaft

Angehörige einer anerkannten Religionsgruppe besitzen auf drei Ebenen Rechte: *Erstens* universale individuelle Recht der Religionsfreiheit; *zweitens* gruppendifferenzierte Rechte²⁶ und *drittens* körperschaftliche Rechte.

24 Statistik Austria. (2001b). „Bevölkerung nach dem Religionsbekenntnis und Bundesländern 1951 bis 2001“. <http://www.statistik.at/> (Zugriff: 25.09.2008).

25 Ferrari, Silvio: The Secularity of the State and the Shaping of Muslim Representative Organisations in Western Europe, in: Cesari, Jocelyne/McLoughlin, Seán (eds.): *European Muslims and the Secular State*. Aldershot 2005, 14.

26 Kymlicka, Will: *Multicultural Citizenship: A Liberal Theory of Minority Rights*. Oxford 1995.

3.1 Universale Rechte

In Österreich ist verfassungsrechtlich der Schutz der Religionsfreiheit gewährleistet sowie das Recht der/des Einzelnen ihre/seine Religion im Privaten und im Öffentlichen zu bekunden, solange diese Bekundung nicht mit der öffentlichen Sicherheit in Konflikt gerät. Auf europäischer Ebene ist das Menschenrecht der Religionsfreiheit durch die Europäische Menschenrechtskonvention des Europarates und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützt. Ferner ist der Inhalt der Europäischen Menschenrechtskonvention Teil der Österreichischen Bundesverfassung.

3.2 Gruppendifferenzierte Rechte

Gruppendifferenzierte Rechte aufgrund der rechtlichen Anerkennung umfassen das Recht, religiös definierte Kleidung zu tragen; das Recht, Gebetszeiten und religiöse Feiertage in Anspruch zu nehmen; Antidiskriminierungsrechte und das Recht auf islamischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen.

Das von MuslimInnen quer durch Europa geforderte Recht auf religiös definierte Kleidung ist umstritten. Speziell der Wunsch von Schülerinnen an öffentlichen Schulen das islamische Kopftuch (*hijab*) zu tragen, hat zu hitzigen Debatten über den geeigneten Umgang mit religiöser Diversität im säkularen Europa geführt.²⁷ In Österreich gibt es vergleichsweise wenig Diskussion. Dennoch kam im Jahre 2004 eine Kontroverse auf, die das Bildungsministerium mit einem Erlass rasch beendete.²⁸ Dieser Erlass regelt, dass das Tragen von Kopftüchern durch muslimische SchülerInnen als religiöse Kleiderordnung zu bewerten ist und demnach durch Verfassungsprinzipien geschützt werden muss (Artikel 14 des Staatsgrundgesetz; Artikel 9 der Menschenrechtskonvention). Das Tragen des Kopftuches ist dadurch als eine religiöse Pflicht interpretiert und folglich im Rahmen der Religionsfreiheit verfassungsrechtlich geschützt.²⁹

Eine ähnliche Regelung gilt bei den Auszeiten für das Gebet und für religiöse Feiertage. Das Arbeitsruhegesetz ermöglicht es ArbeitnehmerInnen, eine Gebetszeit zu beanspruchen, vorausgesetzt diese Praxis ist für andere nicht stö-

27 Benhabib, Seyla: *The Rights of Others: Aliens, Residents and Citizens*. Cambridge 2004; McGoldrick 2006; Motha, Stewart: „Veiled Women and the Affect of Religion in Democracy“, in: *Journal of Law and Society* 34 (2007), 139–162.

28 Erlass Bundesministerium für Bildung Wissenschaft und Kultur vom 23.06.2004 – ZI 20.251/3-III/3/2004.

29 Gresch, Nora/Hadj Abdou, Leila/Rosenberger, Sieglinde/Sauer, Birgit: „Tu felix Austria? The Headscarf and the Politics of „Non-Issues““, in: *Social Politics* 4 (2008), 411–432.

rend.³⁰ Es ist weiters gesetzlich geregelt, dass muslimische SchülerInnen an den islamischen Feiertagen Eid-al-Fitr und Eid-al-Adha die Schule nicht besuchen müssen.³¹ Zusätzlich bestehen Bestimmungen wonach Muslime, die den Grundwehrdienst beim Heer absolvieren, eigene Speisen erhalten und an islamischen Feiertagen wie Ramadan oder Eid-al-Adha vom Dienst freigestellt werden.³²

Europäische Gesetze enthalten weitere gruppendifferenzierte Rechte. Die EU-Richtlinie 2000/78/EC verbietet explizit jegliche berufliche Diskriminierung aufgrund der Religionszugehörigkeit.³³ Das durch diese Richtlinie gewährleistete Recht auf Antidiskriminierung gilt für alle Menschen in der EU, unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit. Diese Richtlinie geht also auch über eine bloße Glaubensfreiheit hinaus und inkludiert das Verbot einer direkten oder indirekten Diskriminierung, Belästigung, Anordnung zur Diskriminierung und Schikanierung. Die Antidiskriminierungsbestimmung kann als gruppendifferenziertes Recht deshalb betrachtet werden, weil es nur Personen einer religiösen Gruppe zuerkannt wird. Andere Arten der Gruppenzugehörigkeit und zugeschriebene Eigenschaften (z. B. Mitgliedschaft bei einer politischen Partei oder Staatsangehörigkeit) genießen diesen Schutz nicht.

Interessanterweise sind auf supranationaler Ebene ähnliche Entwicklungen wie in Österreich zu beobachten, nämlich inkludierende Maßnahmen im religiösen Kontext und fehlende inkludierende Maßnahmen in sozioökonomischer Hinsicht. Die Richtlinie zur Gleichbehandlung bezüglich Beschäftigung richtet sich an alle in der EU lebenden Menschen, unabhängig ihrer EU-Staatsbürgerschaft. Mehr noch, Antidiskriminierungsrechte gelten als Teil der europäischen Unionsbürgerschaft.³⁴ Wenn der Antidiskriminierungsschutz aufgrund der Religionszugehörigkeit als Recht der europäischen Unionsbürgerschaft betrachtet und dieser den EU-BürgerInnen unabhängig der Staatsbürgerschaft zuerkannt wird, dann wird die Abhängigkeit der europäischen Unionsbürgerschaft von der Staatsbürgerschaft in diesen Belangen gebrochen.

Während die Antidiskriminierungsbestimmungen den Drittstaatsangehörigen wichtige Rechte aufgrund ihrer ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit gewähren, trifft dies hingegen nicht gleichermaßen auf Maßnahmen zu, die das

30 Kalb, Herbert/Potz, Richard/Schinkele, Brigitte: Religionsrecht. Wien 2003, 115–119.

31 GZ 20.251/2-III/4/87; siehe auch Information des Bundesministeriums ZI.21.001/5-Z/10/2003 bezüglich §9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 und §45 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes.

32 Erlass des Verteidigungsministeriums vom 5.1. 19988 – GZ 60.900/645–5.1./88.

33 Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (OJ No. L 300 of 2/12/2000, S. 16–22). Die Umsetzung war bis zum 2. Dezember 2003 verlangt.

34 Siehe Bell, Mark: Anti-Discrimination Law and the European Union. Oxford 2002.

Ziel der sozioökonomischen Integration von MigrantInnen in der EU haben. Die bislang bedeutendste Maßnahme zur Verbesserung der sozioökonomischen Rechte von in der EU ansässigen Drittstaatsangehörigen, die so genannte Richtlinie für langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige (Daueraufenthaltsrichtlinie³⁵), gewährt legal ansässigen Personen aus Drittstaaten keinen vollwertigen Antidiskriminierungsschutz.³⁶ Die Daueraufenthaltsrichtlinie umfasst nicht nur nicht alle Drittstaatsangehörigen, sie beinhaltet Ausnahmen, die den Mitgliedstaaten ermöglichen, gewisse Ungleichbehandlung auf dem Arbeitsmarkt und bei Sozialleistungen beizubehalten. Die Daueraufenthaltsrichtlinie ermöglicht den Mitgliedsstaaten einen Ermessensspielraum bei der Umsetzung von „Integrationsmaßnahmen“, die in der Praxis oft auf verpflichtende Sprach- und staatsbürgerliche Wissenstests hinauslaufen. Diese zielen darauf ab zu bewerten, ob sich MigrantInnen an die Werte der Aufnahmegesellschaft anpassen.³⁷ Joppke unterstreicht, dass ein Aspekt dieser Form der Integrationspolitik der verpflichtende Charakter ist – der Staat zwingt MigrantInnen liberale Werte und Normen zu übernehmen.³⁸ Wie Carrera anmerkt kann die Implementierung dieser Bestimmungen zu einer Situation führen, in der die „Werte einer multikulturellen Gesellschaft und die Achtung der Grundrechte der Drittstaatsangehörigen ernsthaft untergraben werden. Die Trennungslinie zwischen einer effizienten Integrationspolitik und der Respekt vor kultureller, ethnischer und religiöser Diversität könnte gefährlich dünn werden.“³⁹

Zurück nach Österreich. Ein gruppendifferenziertes Recht, dass MuslimInnen durch das Anerkennungsgesetz individuell zuerkannt wird, ist auch das Recht auf islamischen Religionsunterricht. Grundsätzlich gilt, dass für alle Schulkinder der Besuch eines Religionsunterrichts vorgesehen ist, solange sich die Eltern nicht für eine Befreiung von diesem Unterricht entscheiden. Der Religionsunterricht ist konfessionell konzipiert und alle rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften haben für ihre SchülerInnen ein Recht

35 Richtlinie 2003/109/EC vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (Daueraufenthaltsrichtlinie) – OJ [2004] L16/44 – 53.

36 Vgl. Halleskov, Louise: „The Long-Term Residents Directive: A Fulfilment of the Tampere Objective of Near-Equality?“, in : *European Journal of Migration & Law* 7/2 (2005), 181.

37 Guild, Elspeth/Groenendijk, Kees/Carrera, Sergio: Understanding the Contest of Community: Illiberal Practices in the EU?, in: Guild, Elspeth / Groenendijk, Kees / Carrera, Sergio (eds.): *Illiberal Liberal States: Immigration, Citizenship and Integration in the EU*. Farnham 2009, 1 – 28.

38 Joppke, Christian: „Beyond National Models: Civic Integration Policies for Immigrants in Western Europe“, in: *West European Politics* 30/1 (2007), 1 – 22.

39 Carrera, Sergio: „Integration‘ as a Process of Inclusion for Migrants? The Case of Long-Term Residents in the EU, CEPS Working Document“, 2005, 19.

auf öffentlich finanzierten Religionsunterricht. Innerhalb der Europäischen Union ist Österreich mit dieser Regelung des (islamischen) Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen einzigartig, was von VertreterInnen der IGGiÖ nicht selten als ein Faktor für die Integration von MuslimInnen im Land gesehen wird (IGGiÖ).

3.3 Körperschaftliche Rechte

Das Anerkennungsgesetz verleiht den rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften den besonderen Status der „privilegierten Körperschaft öffentlichen Rechts“. Dadurch sind die rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften auch quasi-öffentliche Institutionen, mit denen der Staat religiöse Angelegenheiten verhandelt. In diesem Kontext wird Österreich als korporatistisches politisches System klassifiziert,⁴⁰ was bedeutet, dass religiöse Organisationen, wie etwa die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ), Kooperationspartner staatlicher Stellen sind.

Rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften haben also das Privileg, bei Verhandlungen über Gesetzesinitiativen betreffend der Religion oder religiöser Gruppen konsultiert zu werden. Normalerweise kooperieren staatliche Stellen mit religiösen Organisationen bei all jenen Themen, die durch das Prinzip der Religionsfreiheit geschützt sind. Diese politische Praxis inkludiert auch die Verhandlung von Ausnahmegenehmigungen für besondere Praktiken und Lebensweisen von Angehörigen von Minderheitsreligionen (z. B. religiöse Regelungen des Schlachtens, das Tragen von religiöser Bekleidung) wie auch alle Angelegenheiten betreffend der Durchführung öffentlicher Aufgaben durch religiöse Organisationen.⁴¹

Anerkannte Religionsgemeinschaften sind autonom im Hinblick auf die Gestaltung ihrer inneren Angelegenheiten wie bei Regelungen der Glaubenslehre und des Gottesdienstes. Sie sind auch autonom in organisatorischen Belangen sowie in der Regelung der Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder.

Neben dem oben erwähnten individuellen Recht auf islamischen Religionsunterricht besteht das Recht der IGGiÖ als repräsentative Organisation, das Curriculum des Religionsunterrichts festzulegen,⁴² Bücher auszuwählen und

40 Koenig, Matthias: „Incorporating Muslim Migrants in Western Nation-States: A Comparison of the United Kingdom, France, and Germany“, in: *Journal of International Migration and Integration* 6/2 (2005), 224 – 225.

41 Khorchide, Mouhanad: „Wieviel Staat braucht der islamische Religionsunterricht in Europa?“, in: *ÖZP* 4 (2008), 467 – 482.

42 Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 190, betreffend den Religionsunterricht in der Schule.

LehrerInnen auszusuchen, auszubilden und zu beaufsichtigen.⁴³ Die österreichische Gesetzeslage sieht vor, dass der Inhalt des konfessionellen Religionsunterrichts an Schulen als innere Angelegenheit der entsprechenden Kirche oder der rechtlich anerkannten Religionsgesellschaft betrachtet wird, während der Staat nur für die organisatorischen und disziplinären Aspekte des Religionsunterrichts verantwortlich bleibt.⁴⁴ Die einzige gesetzliche Einschränkung ist, dass der Inhalt des im Religionsunterricht benutzten Lehrmaterials nicht gegen die Prinzipien der politischen Bildung verstößt.⁴⁵ Daraus resultiert, dass die IGGiÖ, gleich wie alle anderen anerkannten Religionsgemeinschaften, darin autonom ist, den Inhalt des islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen fest zu legen. Dieses Recht auf religiöse Erziehung ist von hoher symbolischer Bedeutung und ermöglicht der IGGiÖ, direkt Teil des öffentlichen Bildungssystems zu sein.⁴⁶

Religiöse Konsultationsrechte sind also in der österreichischen Konkordanzdemokratie und im Korporatismus eingebettet.⁴⁷ Mag auch die Bedeutung der Sozialpartner im Entscheidungsfindungsprozess abnehmen⁴⁸ – im Fall der Interessensvertretung von religiösen Gruppen scheinen diese an Wichtigkeit sogar zu gewinnen. Das ist beispielhaft durch das Faktum belegt, dass Religionsgemeinschaften wie die IGGiÖ auch zu Beratungsgesprächen eingeladen werden, die nicht direkt mit der Religion zu tun haben, wie beispielsweise die Integrationsplattform, die integrationspolitische Grundlagen erarbeiten hätte sollen.⁴⁹

T.H. Marshall (1964) unterschied in seiner klassischen Analyse der Entwicklung der Staatsbürgerschaft in England die staatsbürgerschaftlichen Rechte drei Elemente: bürgerliche, politische und soziale. Das bürgerliche Element der Staatsbürgerschaft in Marshalls Darstellung⁵⁰ besteht aus individuellen Freiheitsrechten sowie aus Rechten der „Freiheit der Person, Rede-, Gedanken- und

43 Wieshaider, Wolfgang: „The Legal Status of the Muslim Minority in Austria“, in: Aluffi, Roberta B.-P./Zinconne, Giovanna (eds.): *The Legal Treatment of Islamic Minorities in Europe*. Leuven 2004, 32.

44 Kalb, Herbert/Potz, Richard/Schinkele, Brigitte: *Religionsrecht*. Wien 2003, 355.

45 Ebd., 359.

46 Khorchide, Mouhanad: „Wieviel Staat braucht der islamische Religionsunterricht in Europa?“, in: *ÖZP* 4 (2008), 467–482.

47 Pelinka, Anton: *Austria: Out of the Shadow of the Past*. Boulder 1998.

48 Tálos, Emmerich: Sozialpartnerschaft. Austrokorporatismus am Ende?, in: Dachs, Herbert/Gerlich, Peter/Gottweis, Herbert/Kramer, Helmut/Lauber, Volkmar/Müller, Wolfgang C. / Tálos, Emmerich (Hg.): *Politik in Österreich: Das Handbuch*. Wien 2006, 425–442.

49 Mourão Permoser, Julia/Rosenberger, Sieglinde/Stoeckl, Kristina: „Religious Organizations as Political Actors in the Context of Migration: Islam and Orthodoxy in Austria“, in: *Journal of Ethnic and Migration Studies* 36/9, 1463–1481.

50 Marshall, T. H.: *Citizenship and Social Class*, in: Marshall, T. H. (eds.): *Class, Citizenship, and Social Development: Essays by T.H. Marshall*. Chicago 1964, 78.

Glaubensfreiheit, das Recht auf Privatbesitz und das Recht Verträge abzuschließen und das Recht auf eine Gerichtsbarkeit.“ Das politische Element bezieht sich auf das „Recht, sich an der Ausübung der politischen Macht zu beteiligen“, sei es als WählerIn oder als Mitglied einer politischen Körperschaft. Und das soziale Element erfasst ein „absolutes Recht auf einen gewissen Standard an Zivilisation“⁵¹, womit sowohl ökonomische Unabhängigkeit als auch kulturelle Anerkennung angesprochen sind (Recht auf Gleichbehandlung, um nicht aufgrund der sozialen Klasse oder Gruppenzugehörigkeit stigmatisiert oder diskriminiert zu werden). Religiöse Rechte sind in Marshalls Rahmenwerk enthalten, und zwar im Bereich der bürgerlichen Staatsbürgerschaft. Doch was Marshall als Religionsfreiheit beschreibt, ist lediglich das Recht, sich ihre / seine Religion auszusuchen, d. h. es beinhaltet den Schutz vor staatlichen Eingriffen in die persönliche Wahl der Religion, erfasst aber keine staatliche Verantwortung dafür zu sorgen, dass alle religiösen Gruppen auf einer gleichberechtigten Basis an der Gesellschaft teilnehmen können.

Die religiösen Rechte, wie sie in diesem Beitrag diskutiert werden, gehen über die in Marshalls Typologie enthaltene Auffassung der Religionsfreiheit hinaus. *Erstens* bedeuten religiöse Rechte hier nicht nur, dass sich der Staat aus der Wahl der Religion jedes Einzelnen heraushält, sondern sie beinhalten viel mehr eine aktive Verpflichtung, eine volle Partizipation in die Gesellschaft für alle religiöse Gruppen zu ermöglichen. Während die Wahl der Religion eine persönliche Angelegenheit bleibt, wird die Ausübung von Religionsfreiheit sowohl im privaten Alltag als auch im öffentlichen Bereich anerkannt. *Zweitens* sind in Österreich religiöse Rechte nicht nur individuelle, sondern auch kollektive oder gruppendifferenzierte Rechte. Die den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften zuerkannten Rechte durchdringen, wie wir oben gesehen haben, alle drei Elemente von Marshalls Typologie, einschließlich den politischen (Konsultationsrechte) und kulturellen Bereich (kulturelle Anerkennung).

Die Besonderheit dieser religiösen Rechte liegt darin, dass sie unabhängig von formaler Staatsbürgerschaft gelten. Daher vertritt die IGGiÖ alle MuslimInnen, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, und sie hat das Recht, bei politischen Verhandlungen von Religionsfragen konsultiert zu werden. Konsequenterweise sind MuslimInnen, die nicht die Staatsbürgerschaft besitzen, über diesen Mechanismus im politischen System vertreten, sie können indirekt auf Politikprozesse Einfluss nehmen. Dieses Faktum bedeutet, dass die religiöse Mitgliedschaft zu gegebener Zeit die formale Staatsbürgerschaft als Bedingung, um im politischen System eine Stimme zu haben, partiell ersetzt. Natürlich ist eine religiöse Staatsbürgerschaft von der politischen Staatsbürgerschaft mit der Gewährung der gleichwertigen politischen Partizipationsmöglichkeit und Au-

51 Ebd., 103.

tonomie nicht vergleichbar und keineswegs gleichsetzbar. Dennoch deutet diese religiöse Staatsbürgerschaft auf einen Trend in Richtung „postnationaler“⁵² Mitgliedschaft hin. Mit der Terminologie „religiöse Staatsbürgerschaft“ wollen wir keinesfalls die Bedeutung der formellen Staatsbürgerschaft für die Gleichstellung und Inklusion aller Gesellschaftsmitglieder (ob migrantischer Herkunft oder nicht) anzweifeln. Vielmehr ist es unser Ziel, die Widersprüche zwischen diesen zwei Feldern aufzuzeigen, die auf unterschiedlichen Grundlagen für die Anerkennung und Rechtsvergabe basieren, aber letztendlich an dieselben Menschen gerichtet sind.

4. Zusammenfassung

Wie unsere fallspezifische Darlegung der Entwicklung der rechtlichen Anerkennung des Islam und der Institutionalisierung der IGGiÖ zeigen, ist die relativ privilegierte Stellung, die MigrantInnen aufgrund ihrer religiösen Angehörigkeit besitzen, losgelöst von integrationspolitischen Maßnahmen und Überlegungen. Die religiöse Staatsbürgerschaft ist vielmehr das Ergebnis von drei Faktoren: *Erstens* schuf das historische Vermächtnis der multiethnischen Österreich-Ungarischen Monarchie die Voraussetzungen, die die Anerkennung des Islam möglich machten. *Zweitens* war es eine kleine, politisch engagierte Gruppe von MuslimInnen, die in dieser historischen Voraussetzung eine Chance für die Verbesserung der religiösen Situation sah und mit der Regierung die Anerkennung des Islam verhandelte. *Drittens* begünstigten Charakteristika des politischen Systems, nämlich Konkordanzdemokratie und Korporatismus, die Entwicklung der politischen Rolle der IGGiÖ. Jedoch impliziert keiner dieser Faktoren einen politischen Willen, die kulturelle Diversität aufgrund von Migration zu gestalten.

Im Fall der religiösen Governance war es eine aktive Gruppe von MuslimInnen, die die historischen Pfadabhängigkeiten nutzte, um liberale Politiken gegenüber dem Islam zu fördern. Im Gegensatz dazu sind es hinsichtlich der Integrationspolitik eher Anti-Immigrationsparteien und protektionistische Interessen gewesen, die bislang erfolgreich eine Veränderung der historisch gewachsenen exkludierenden Staatsbürgerschaft verhindern. Zusammenfassend zeigt das Beispiel der MuslimInnen in Österreich, dass es das Ergebnis der Beibehaltung zweier unterschiedlicher Modelle der Governance von Diversität ist, dass MigrantInnen in ihrer religiösen Identität formal anerkannt und geschützt, jedoch weiterhin von voller gesellschaftlicher Partizipation als gleich-

52 Soysal, Yasemin: Limits of Citizenship: Migrants and Postnational Membership in Europe. Chicago 1994.

berechtigte Mitglieder ausgeschlossen sind. Im Besonderen wird MigrantInnen oft nicht die gleiche Chance gegeben, ihre finanzielle Situation aufgrund von Restriktionen beim Arbeitsmarktzugang und bei Sozialleistungen zu verbessern. Gleichzeitig ist es vorwiegend der niedrige ökonomische Status, der die MigrantInnen zum Ziel feindlicher und intoleranter Argumentationen macht. Zudem bleiben jene MigrantInnen, die nicht religiös gebunden sind, außerhalb des Geltungsbereiches der religiösen Staatsbürgerschaft. Hier bleibt Marshalls Erkenntnis weiterhin aufschlussreich, dass ein angemessenes Niveau an ökonomischer Wohlfahrt und Sicherheit ein unabdingbarer Bestandteil für das Erreichen voller sozialer Gleichheit ist. Religiöse Staatsbürgerschaft kann kein Ersatz für umfassende Maßnahmen zur Förderung von sozialer, ökonomischer und politischer Integration sein.

Literaturverzeichnis

- Bader, Veit: „Religious Diversity and Democratic Institutional Pluralism“, in: *Political Theory* 31/2 (2003), 265–294.
- Bauböck, Rainer (Hg.): *Migration and Citizenship: Legal Status, Rights and Political Participation*. Amsterdam 2006.
- Bauböck, Rainer/Bernhard Perchinig: *Migrations- und Integrationspolitik*, in: Herbert Dachs/Peter Gerlich/Herbert Gottweis/Helmut Kramer/Volkmar Lauber/Wolfgang C. Müller/Emmerich Talos (Hg.): *Politik in Österreich: Das Handbuch*. Wien 2006.
- Bell, Mark: *Anti-Discrimination Law and the European Union*. Oxford 2002.
- Benhabib, Seyla: *The Rights of Others: Aliens, Residents and Citizens*. Cambridge 2004.
- Besselink, Leonard F. M.: *Integration and Immigration: The Vicissitudes of Dutch 'Inburgering'*, in: Elspeth Guild/Kees Groenendijk/Sergio Carrera (eds). *Illiberal Liberal States: Immigration, Citizenship and Integration in the EU*. Farnham 2009, 241–258.
- BMUKK: „Homepage vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst, und Kultur.“ http://www.bmukk.gv.at/ministerium/kultusamt/ges_ankr_krg.xml (Zugriff: 07.07.2011).
- Carrera, Sergio: ‚Integration‘ as a Process of Inclusion for Migrants? The Case of Long-Term Residents in the EU, CEPS Working Document, 2005
- Castles, Stephen: *Democracy and Multicultural Citizenship*. Australian Debates and their Relevance for Western Europe, in: Rainer Bauböck (ed.): *From Aliens to Citizens: Redefining the Status of Immigrants in Europe*. Avebury 1994, 3–20.
- EUMC, European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia (2006). *Muslims in the European Union: Discrimination and Islamophobia*. Vienna.
- Ferrari, Silvio: *The Secularity of the State and the Shaping of Muslim Representative Organisations in Western Europe*, in: Jocelyne Cesari/Seán McLoughlin (eds.). *European Muslims and the Secular State*. Aldershot 2005, 11–24.
- Fetzer, Joel/Christopher J. Soper: *Muslims and the State in Britain, France, and Germany*. Cambridge 2004.
- Göle, Nilüfer/Ludwig Ammann (Hg.): *Islam in Sicht. Der Auftritt von Muslimen im öffentlichen Raum*. Bielefeld 2004.

- Gresch, Nora/Leila Hadj Abdou/Sieglinde Rosenberger/Birgit Sauer: „Tu felix Austria? The Headscarf and the Politics of ‘Non-Issues’“, in: *Social Politics* 4 (2008), 411 – 432.
- Guild, Elspeth/Kees Groenendijk/Sergio Carrera: Understanding the Contest of Community: Illiberal Practices in the EU? in: Elspeth Guild/Kees Groenendijk/Sergio Carrera (eds.): *Illiberal Liberal States: Immigration, Citizenship and Integration in the EU*. Farnham 2009, 1 – 28.
- Halleskov, Louise: „The Long-Term Residents Directive: A Fulfilment of the Tampere Objective of Near-Equality?“, in: *European Journal of Migration & Law* 7 / 2 (2005), 181.
- Hundstorfer, Rudolf (2010): „Die Rot-Weiß-Rot- Karte – das neue Zuwanderungssystem. Bessere Qualifikationen, höheres Wirtschaftswachstum, raschere Integration.“ http://www.bmsk.gv.at/cms/site/attachments/3/6/0/CH0016/CMS1291897740667/101209_rot_weissrotcard_layoutiert.pdf (Zugriff: 07.07.2011).
- IGGiÖ: „Homepage der IGGiÖ“ (Zugriff 09.11.2007. <http://www.derislam.at/>).
- International Organization for Migration (2008). Comparative Study of the Laws in the 27 EU Member States for Legal Immigration, Including an Assessment of the Conditions and Formalities Imposed by each member State for Newcomers, International Organization for Migration (IOM). http://www.iom.int/jahia/webdav/shared/shared/main/site/law/legal_immigration_en.pdf (Zugriff: 07.07.2011).
- Joppke, Christian: „Beyond National Models: Civic Integration Policies for Immigrants in Western Europe.“, in: *West European Politics* 30 / 1 (2007), 1 – 22.
- Kalb, Herbert/Richard Potz/Brigitte Schinkele: Religionsrecht. Wien 2003.
- Khorchide, Mouhanad: „Wieviel Staat braucht der islamische Religionsunterricht in Europa?“, in: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft ÖZP* 4 (2008), 467 – 482.
- Koenig, Matthias: „Incorporating Muslim Migrants in Western Nation-States: A Comparison of the United Kingdom, France, and Germany“, in: *Journal of International Migration and Integration* 6 / 2 (2005), 219 – 234.
- Kymlicka, Will: Multicultural Citizenship: A Liberal Theory of Minority Rights. Oxford 1995.
- Madeley, John T. S.: European Liberal Democracy and the Principle of State Religious Neutrality, in: John T. S. Madeley/Zsolt Enyedi (eds.): *Church and State in Contemporary Europe*. London 2003.
- Marshall, T. H.: Citizenship and Social Class, in: T. H. Marshall (ed.): *Class, Citizenship, and Social Development: Essays by T.H. Marshall*. Chicago 1964, 71 – 134.
- Maussen, Marcel: The Governance of Islam in Western Europe: A State of the Art Report, IMISCOE Working Paper, 2007.
- McGoldrick, Dominic: Human Rights and Religion: The Islamic Headscarf Debate in Europe. Oxford 2006.
- MIPEX: Migrant Integration Policy Index 2011: <http://www.mipex.eu/> (Zugriff: 07.07.2011).
- Motha, Stewart: „Veiled Women and the Affect of Religion in Democracy“, in: *Journal of Law and Society* 34 (2007), 139 – 162.
- Mourão Permoser, Julia/Sieglinde Rosenberger: Religious citizenship versus policies of migrant integration: the case of Austria, in: Paul Bramadat/Matthias Koenig (eds.). *International Migration and the Governance of Religious Diversity*. Montreal & Kingston 2009, 259 – 292.
- Mourão Permoser, Julia/Sieglinde Rosenberger/Kristina Stoeckl: „Religious Organiza-

- tions as Political Actors in the Context of Migration: Islam and Orthodoxy in Austria“, in: *Journal of Ethnic and Migration Studies* 36/9 (2010), 1463–1481.
- Nohlen, Dieter und Rainer-Olaf Schultze: *Lexikon der Politikwissenschaft: Theorien, Methoden Begriffe*. Band 1. München 2004.
- Pelinka, Anton: *Austria: Out of the Shadow of the Past*. Boulder 1998.
- Perchinig, Bernhard: „Von der Fremdarbeit zur Integration? (Arbeits)migrations- und Integrationspolitik in der Zweiten Republik“, in: *Österreich in Geschichte und Literatur* 53/3 (2009), 228–246.
- Perchinig, Bernhard: All you need to know to become an Austrian: Naturalization policy and citizenship testing in Austria, in: Ersbøll Van Oers/Dora Kostakopoulou (eds.): *A Re-definition of Belonging?* Leiden 2010, 25–50.
- Potz, Richard: State and Church in Austria, in: Gerhard Robbers (ed.): *State and Church in the European Union*. Baden Baden 1996, 229–258.
- RAXEN: National Focal Point for Austria of the Racism and Xenophobia Network (2003). National Analytical Study on Housing. Wien, European Monitoring Centre for Racism and Xenophobia (EUMC).
- Rosenberger, Sieglinde/Birgit Sauer (Hg.): *Islam im öffentlichen Raum. Debatten und Regulationen in Europa*. Wien, in: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft ÖZP* 4 (2008).
- Soysal, Yasemin: *Limits of Citizenship: Migrants and Postnational Membership in Europe*. Chicago 1994.
- Statistik Austria: (2001a). „Bevölkerung 2001 nach Religionsbekenntnis und Staatsangehörigkeit.“ <http://www.statistik.at/> (Zugriff: 25.09.2008).
- Statistik Austria: (2001b). „Bevölkerung nach dem Religionsbekenntnis und Bundesländern 1951 bis 2001.“ <http://www.statistik.at/> (Zugriff: 25.09.2008).
- Statistik Austria: (2007). „1,353 Mio. Menschen in Österreich mit Migrationshintergrund.“ http://www.statistik.at/web_de/dynamic/statistiken/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/027382 (Zugriff: 25.09.2008).
- Statistik Austria: (2008) *Arbeitsmarktstatistik – Jahresergebnisse 2008*. Wien.
- Statistik Austria: (2011). „Migration und Integration. Zahlen. Daten. Indikatoren 2011.“ http://www.statistik.at/web_de/services/publikationen/2/index.html?id=2&listid=2&detail=621 (Zugriff: 07.07.2011).
- Tálos, Emmerich: (2006). Sozialpartnerschaft. Austrokorporatismus am Ende?, in: Herbert Dachs/Peter Gerlich/Herbert Gottweis/Helmut Kramer/Volkmar Lauber/Wolfgang C. Müller/Emmerich Tálos (Hg.): *Politik in Österreich: Das Handbuch*. Wien 2006, 425–442.
- Wieshaider, Wolfgang: „The Legal Status of the Muslim Minority in Austria“, in: Roberta B.-P. Aluffi/Giovanna Zincone (eds.): *The Legal Treatment of Islamic Minorities in Europe*. Leuven 2004.